



1. Ziel

Dieses Verfahren legt die Schritte fest, die bei der Bearbeitung eines Finanzhilfeantrags eines Mitglieds zu befolgen sind, sowie die internen Ansprechpartner. Es spezifiziert auch die erforderlichen Dokumente, die Validierungsschritte und die Einhaltung des jährlichen Budgets.

2. Geltungsbereich

Dieses Verfahren gilt für alle Mitarbeitenden, die für die Bearbeitung von Finanzhilfeanträgen verantwortlich sind.

3. Erforderliche Dokumente

Wenn ein Mitglied einen Antrag auf finanzielle Unterstützung stellt, müssen die folgenden Dokumente eingereicht werden:

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular für finanzielle Unterstützung.
- Spezifische Nachweise je nach Art des Antrags (z.B. Kontoauszüge, Arbeitslosigkeitsbescheinigungen usw.).

Hinweis: Das Formular muss vor der Einreichung von dem zuständigen Kollegen unterzeichnet werden.

4. Vorgehensweise

a. Antragserhalt

Jeder Kollege, der einen Antrag auf finanzielle Unterstützung erhält, muss sicherstellen, dass das Antragsformular vollständig ausgefüllt ist und die erforderlichen Dokumente vorliegen.

b. Einreichung beim Rechtsdienst:

Sobald der Antrag vollständig ist, muss er zur Überprüfung an den Rechtsdienst weitergeleitet werden.

Verantwortlichkeit: Der Rechtsdienst ist dafür verantwortlich, die Übereinstimmung der Dokumente und die Gültigkeit des Antrags zu überprüfen.

c. Weiterleitung an den Fondsdirektor

Nach der Bestätigung durch den Rechtsdienst wird der Antrag an den Fondsdirektor weitergeleitet.

Verantwortlichkeit: Der Fondsdirektor stellt sicher, dass der Antrag mit dem jährlichen Budget übereinstimmt und die Richtlinien des Fonds beachtet werden.

d. Einreichung beim Präsidenten und den Stiftungsmitgliedern

Der Fondsdirektor leitet den Antrag zur endgültigen Genehmigung an den Präsidenten des Fonds und die Stiftungsmitglieder weiter.

5. Einhaltung des Jahresbudgets

Alle Anträge müssen das jährliche Budget für finanzielle Hilfen einhalten. Der Rechtsdienst und der Fondsdirektor sind dafür verantwortlich, dass dieses Budget eingehalten wird.



6. Bearbeitung von dringenden Anträgen

Im Falle eines Notfalls kann ein Ausnahmeantrag eingereicht werden. Dieser Antrag muss schriftlich erläutert und nach den gleichen Schritten wie reguläre Anträge eingereicht werden (Rechtsdienst > Fondsdirektor > Präsident und Stiftungsmitglieder).

Dringende Anträge können nur genehmigt werden, wenn sie den festgelegten Budgetrahmen einhalten.

7. Häufigkeit der Fondsversammlungen

Der Fonds tagt 2- bis 3-mal pro Jahr. Jeder Antrag muss rechtzeitig vor den Versammlungen eingereicht werden. Dringende Anträge außerhalb der Sitzungsperioden müssen das oben beschriebene Notfallverfahren befolgen.

8. Nachverfolgung und Information

Jeder Antragsteller muss über den Status seines Antrags in jeder Phase (Empfang, rechtliche Validierung, Genehmigung) informiert werden.

9. Verwaltung von dringenden Anträgen

Im Falle eines Notfalls kann ein Ausnahmeantrag eingereicht werden. Dieser Antrag muss schriftlich erläutert und nach den gleichen Schritten wie reguläre Anträge eingereicht werden (Rechtsdienst > Fondsdirektor > Präsident und Stiftungsmitglieder).

Dringende Anträge können nur genehmigt werden, wenn sie den festgelegten Budgetrahmen einhalten.

10. Häufigkeit der Fondsversammlungen

Der Fonds tagt 2- bis 3-mal pro Jahr. Jeder Antrag muss rechtzeitig vor den Versammlungen eingereicht werden, um berücksichtigt zu werden. Dringende Anträge außerhalb der Sitzungsperioden müssen das oben beschriebene Notfallverfahren befolgen

11. Nachverfolgung und Rückmeldung

Jeder Antragsteller muss über den Status seines Antrags in jeder Phase (Eingang, rechtliche Überprüfung, Genehmigung) informiert werden.

12. Anhang

- Leistungen des Sozialfonds der ASC – Mai 2014

Sozialfonds	Autor:		Genehmiger:	
	Tank Elamri		Dominique de Buman	
	Überarbeitung:		Natur der Änderung	Version



Antragsformular für finanzielle Unterstützung aus dem Sozialfonds

1. Informationen zum Mitglied

Name		Vorname	
Adresse		Postleitzahl / Stadt	
Mitgliedsnummer		Mitgliedsart	

2. Konformitätskriterien

Kriterien	Ja/Nein
Aktives Mitglied	
Mitgliedschaftsdauer (mindestens 1 Jahr)	
Zahlung des Mitgliedsbeitrags	
Nachweis der Arbeitslosigkeit	
Nachweis der Invalidität	

3. Art des Antrags

Betrag der beantragten finanziellen Unterstützung:	
Zweck des Antrags	

4. Zusätzliche Informationen

Hat der Antrag einen dringenden Charakter??

- ☐ Ja
☐ Nein

Falls ja, bitte erläutern Sie, warum die Unterstützung dringend ist:

5. Interner Überprüfungsprozess

Name des Kollegen (Empfänger)		Empfangsdatum	
Datum der Weiterleitung an den Rechtsdienst		Rechtsdienst geprüft von	
Direktor des Fonds geprüft von		Datum der Weiterleitung an den Präsidenten	
Bestätigung des Präsidenten + Mitglieder der Stiftung		Rücksendung an den Antragsteller	



Leistungen aus dem Sozialfonds der SKO

Dieser Anhang gilt als integrierender Bestandteil des Reglements des Sozialfonds

Statuten des Sozialfonds

Finanzierung:	CHF 48.00 pro Jahr der A-Mitglieder Zinserträge aus den Anlagen Schenkungen
Aktive	Geburtsdatum ab 1.1.1937 oder Eintritt ab 1.1.1976 Invalideitätskapital CHF 75.00 für jedes ab Eintritt mögliche Beitragsjahr Todeskapital CHF 50.00 für jedes ab Eintritt mögliche Beitragsjahr; bei Tod nach dem 65. Altersjahr wird es zur Hälfte ausgerichtet Abfindung Anstelle des Todeskapitals bei Erreichen des 65. Altersjahres auf Wunsch 60 % des nach diesem Alter zugesicherten Todesfallkapitals.
Rentenbezüger	bis Jahrgang 1910 Altersrente CHF 150.00 pro Jahr Sterbegeld CHF 300.00 entsprechender Betrag zweier Jahresrenten
Übergangsgeneration	Jahrgänge 1911-1936, die am 1.1.1976 bereits dem Sozialfonds angehörten Sterbegeld CHF 300.00 nach Bezug bzw. nach dem Vorbezug des Alterskapitals
Unterstützungen	auf freiwilliger Basis, an alle Mitglieder möglich Gruppe 1 , für wiederkehrende Fälle max. CHF 600.00 für Mitglieder max. CHF 400.00 für Witwen Gruppe 2 , für einmalige Unterstützungen max. CHF 800.00 für Mitglieder max. CHF 600.00 für Witwen Gruppe 3 , für besondere Härtefälle max. CHF 1'200.00 für Mitglieder max. CHF 800.00 für Witwen Einmalige Befreiung von Verbandsbeiträgen auf Gesuch oder automatisch mit der Auszahlung des Invalideitätskapitals und bei Arbeitslosigkeit, Unfall oder Krankheit Beitrag an Rechtsstreitigkeiten Übernahme der Kosten im Sinne von Art. 21 des Reglements Sozialfonds und des Rechtsdienstreglements 4.2.3 Unterstützungen bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit - nach Erschöpfung der Leistungspflicht der Arbeitslosenkasse, wenn von dritter Seite keine oder nur unbedeutende Unterstützung erfolgt



- bei Ausbleiben von Leistungen der Arbeitslosenversicherung wegen Krankheit, Unfall oder Invalidität
- bei Vorliegen anderer unverschuldeter Gründe, die zur Folge haben, dass keine Leistungen der Arbeitslosenversicherung ausgerichtet oder bereits erbrachte Leistungen zurückgefordert werden

Laufbahnberatung

Aktivmitglieder, welche ihre Arbeitsstelle verloren haben, können einen Antrag auf Übernahme sämtlicher Beratungskosten (im Maximum jedoch Fr. 1'000.00) stellen. Der Geschäftsführer des Sozialfonds entscheidet über den Antrag.

Bei der Prüfung des Antrages werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Dauer der Mitgliedschaft (mind. 1 Jahre)
- Alter des Mitglieds (jünger als 60 Jahre)
- Bezahlung der SKO-Beiträge
- Bedürfnisnachweis

Dieser Beitrag wird nur 1 Mal gewährt. Die angeführten Kriterien müssen in der Regel kumulativ erfüllt sein.

Vorgehen

Invalidität ist mittels eines Verfügungsauszeuges der Invalidenversicherung IV oder eines ärztlichen Original-Zeugnisses zu bescheinigen.

Todesfall ist mittels der Todesmeldung oder des amtliche Todesscheines bzw. einer Kopie derselben der Basisgruppe oder der Geschäftsstelle in Zürich zu melden.

Rente wird direkt an das Mitglied ausbezahlt. Anfangs Februar für alle Mitglieder.

Gesuche um Beitragsbefreiung sind mit dem Unterstützungsgesuch einzureichen.

Das entsprechende Gesuchsformular kann bei der Geschäftsstelle oder bei den Basisgruppen angefordert werden und ist wahrheitsgetreu, vollständig ausgefüllt und unterschrieben der Geschäftsstelle zuhanden der Geschäftsführung zuzustellen.

Allgemein

Die Unterstützung ist keine Gefälligkeit. Sie ist oberste Pflicht, wenn Not da ist. Die Fälle müssen aber genau und nach bestem Wissen geprüft werden. Die Behörde muss darauf achten, dass im Hinblick auf den Gesamtverband Gerechtigkeit waltet. Aus diesem Grunde können von den Basisgruppen keine Vorschriften entgegen genommen werden. Für eine sachliche und gerechte Beurteilung bedarf es vollständiger Angaben und möglichst ausführlicher Begründungen. Wir bitten Sie, dies im Interesse der Mitglieder zu beachten.

Durch Einholung von versicherungstechnischen Expertisen wird die finanzielle Lage der Stiftung zusätzlich überprüft.

Der Präsident des Stiftungsrates:

Peter Scheidegger

Der Vizepräsident des Stiftungsrates:

Samir Chercher

Zürich, 17. Mai 2014